



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 21

Regensburg, 22.09.2025

Inhalt:

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg

**Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes) zwischen der Gemeinde Bayerisch
Eisenstein und der Stadt Zwiesel**

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regen

Herrn Fritz Saller, Bayerwaldstraße 8, 94209 Regen

ist in Würdigung und Anerkennung seiner besonderen Verdienste um die kulturellen Belange der Stadtgemeinde Regen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates Regen vom 29.07.2025 die

Siegfried von Vegesack-Medaille

verliehen worden.

Neben seinem besonderen Talent für die Gestaltung künstlerischer Fotografien, für die er weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und gefragt ist, bringt er sich stets ehrenamtlich als Unterstützer der Regener Kulturvereine „Die Regen-Maler“ und des Fördervereins Weißensteiner Burgkasten „Rettet das fressende Haus“ ein. Dadurch bereichert er das kulturelle Leben in besonderem Maße.

Mit seinen einzigartigen Ausstellungen der „Camera Obscura“ erfreut und beeindruckt er die Besucherinnen und Besucher mit seinen „Lichtmalerei“-Fotografien.

Insgesamt kann er auf etwa 60 Ausstellungen zurückblicken, die sein Lebenswerk der Fotografie für die Öffentlichkeit zugänglich machten.



Andreas Kroner
Erster Bürgermeister

Vereinbarung
zur
Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen

der Gemeinde Bayerisch Eisenstein
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Herzog
Anton-Pech-Weg 2, 94252 Bayerisch Eisenstein

und

der Stadt Zwiesel
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Eppinger
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("kleine" Übertragung).

Art. 1
Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1)¹Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bayerisch Eisenstein vom 26.05.2025 und des Stadtrates der Stadt Zwiesel vom 26.06.2025 überträgt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.10.2025 auf die Stadt Zwiesel ("große" Übertragung). ²Die Stadt Zwiesel erfüllt ab 01.10.2025 die Aufgaben des Standesamts der Gemeinde Bayerisch Eisenstein.
- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- (3)¹Für die Bestellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Eheschließungsstandesbeamtin/ zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein zuständig. ²Ebenso für die Widmung weiterer Trauräume im Gemeindegebiet Bayerisch Eisenstein, jedoch in vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt Zwiesel. ³Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung der Eheschließungsstandesbeamtin/ des Eheschließungsstandesbeamten unmittelbar dem Standesamt Zwiesel anzuzeigen.

- (4)¹Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt Zwiesel statt. ²Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen in den jeweils von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden, allerdings unter Siegelführung des Standesamtes Zwiesel. ³In diesem Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Bayerisch Eisenstein. ⁴Die Eheschließungen sollen in diesem Fall durch die Eheschließungsstandesbeamtin/den Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Bayerisch Eisenstein vorgenommen werden. ⁵Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt Zwiesel vertreten.
- (5) Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Zwiesel abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Zwiesel gebracht werden.

Art. 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein stehen der Stadt Zwiesel zu.
- (2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 Prozent der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im betreffenden Jahr.
- (3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (4)¹Sonderregelung für das Jahr 2025: Die Standesamtsumlage wird anteilmäßig mit 3/12 für Monate Oktober bis Dezember 2025 berechnet. ²Zusätzlich sind von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in tatsächlicher Höhe zu leisten.
- (5)¹Die Höhe der Standesamtsumlage gilt drei Jahre bis 31.12.2028. ²Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird.
- (6) Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt Zwiesel.

- (7)¹Die Stadt Zwiesel hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.10.2025 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. ²Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

Art. 3 **Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3)¹Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und des Stadtrates der Stadt Zwiesel aufgehoben werden. ²Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). ³Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und der Stadt Zwiesel eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. ⁴Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- (4)¹Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. ²Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

Art. 4 **Standesamtliche Unterlagen**

- (1)¹Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Bayerisch Eisenstein, inklusive der des ehemaligen Standesamtes Lindberg, insbesondere die Ehe, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Zwiesel zu übergeben. ²Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. ³Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 30.09.2025 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- (2)¹Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde Bayerisch Eisenstein vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. ²Die vom Standesamt der Gemeinde Bayerisch Eisenstein als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein und der Stadt Zwiesel zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- (4) Das Standesamt der Stadt Zwiesel behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde Bayerisch Eisenstein erledigen zu lassen.

Art. 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Bayerisch Eisenstein zurückgegeben.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Regen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein, die Stadt Zwiesel und die Aufsichtsbehörden im Landratsamt Regen erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Art. 7

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.

²Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. ³Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Zwiesel, den 05.08.2025

Bayerisch Eisenstein, den 25.08.2025

gez.

gez.

Karl-Heinz Eppinger
Erster Bürgermeister der Stadt Zwiesel

Michael Herzog
Erster Bürgermeister der Gemeinde
Bayerisch Eisenstein